VERORDNUNG (EWG) Nr. 630/75 DER KOMMISSION

vom 12. März 1975

über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist und der gegebenenfalls nach Italien zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zukker (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 312/75 der Kommission vom 7. Februar 1975 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist (6), wurde eine Dauerausschreibung eröffnet, die zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 557/75 (7) ausgesetzt wurde. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und in dem Bestreben, die Versorgung der Defizitgebiete sicherzustellen, ist es angebracht, in einer neuen Verordnung die Bedingungen dieser Ausschreibung anzupassen, insbesondere für den Zuschlagsempfänger die Möglichkeit vorzusehen, den betreffenden Zucker für Italien zu bestimmen. Dabei sollte die Subvention dem Höchstbetrag entsprechen, der gleichzeitig gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 der Kommission vom 4. März 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Weißzucker nach Italien und zur Einfuhr entsprechender Mengen von Weiß- und Rohzucker mit Subventionen (8) festgesetzt wird.

Um die finanziellen Auswirkungen das Ausschreibung zu begrenzen, sollte außerdem der Zuschlagsempfänger das Recht erhalten, eine Zuckermenge aus der kommenden Ernte ohne Ausfuhrabschöpfung auszuführen.

Für ein bestmögliches Funktionieren der Ausschreibung sind bestimmte Maßnahmen vorzusehen ; aus den gleichen Gründen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 491/75 (10), in abweichender oder angepaßter Form anzuwenden.

Ferner ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 312/75 genannte Dauerausschreibung zu schließen.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses ist erbeten worden.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, in denen Zucker über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist, führen bis zum 23. April 1975 eine Dauerausschreibung und während deren Laufzeit Teilausschreibungen betreffend eine Subvention durch, die für diesen Weißzucker, der im Zukkerwirtschaftsjahr 1974/1975 erzeugt worden ist und auf den Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist, gewährt wird.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen eine Dauerausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Euro-*

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.
(9) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(10) ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 33.

päischen Gemeinschaften veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten sie an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Dauerausschreibungsbekanntmachung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung abgeändert werden. Sie wird abgeändert, wenn während der Laufzeit eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am Tag der Veröffentlichung der Dauerausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) läuft am 18. März 1975 um 10.00 Uhr ab.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 beginnt die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr ab.

Artikel 4

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Abgabe schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat zu richten sind, in dem der in Artikel 1 genannte Zucker erzeugt wurde.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) eine Menge Weißzucker, die über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist und auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist,

d) — entweder der vorgeschlagene Betrag der Subvention für 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, dem die Stelle untersteht, bei der das Angebot eingereicht wird, oder

— daß der Zucker zum Absatz in Italien bestimmt ist.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich verpflichtet, die Menge des betreffenden Zuckers, für die er gegebenenfalls den Zuschlag erhält, auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zu vermarkten.

In dem in Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannten Fall verpflichtet sich der Bieter in der Erklärung für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, die betreffende Zuckermenge unter den Bedingungen des Artikels 10 nach Italien zu liefern.

(4) In dem in Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannten Fall kann ein Angebot die Angabe enthalten, daß er nur dann als eingereicht gilt, wenn der in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Betrag der Subvention höher als ein durch den Interessenten angegebener Betrag ist.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel genannten Bestimmungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 5

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 6

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote und insbesondere unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen für Zucker und den in der Gemeinschaft angewendeten Preisen setzt die Kommission gemäß dem in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgelegten Verfahren einen Höchstbetrag der Subvention für die fragliche Teilausschreibung fest.

Sofern der Bieter ein Angebot einreicht, das sich auf eine nach Italien zu liefernde Weißzuckermenge bezieht, gilt als Betrag der Subvention der am gleichen Tag festgesetzte Höchstbetrag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 558/75 genannten Dauerausschreibung.

Es kann auch beschlossen werden, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Für die Vergleichbarkeit der Angebote und für die Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung durch die Mitgliedstaaten wird der vorgeschlagene, in einzelstaatlicher Währung ausgedrückte Subventionsbetrag in Rechnungseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungssatz angewandt, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die betreffende Währung benutzt wird, wobei der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 538/75 [2], genannte Koeffizient Anwendung findet, der für den Mitgliedstaat am Tage der Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention gültig ist.

---

[1] ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 1.

Artikel 7

Außer wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, erhält den Zuschlag jeder Bieter, dessen Angebot

a) in dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannten Fall den Höchstbetrag der gemäß Artikel 6 festgesetzten Subvention nicht übersteigt oder

b) die Bestimmung zum Absatz in Italien enthält.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle unverzüglich eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens folgende Angaben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die Menge Weißzucker, für die der Zuschlag erteilt worden ist,

c) die je 100 kg Weißzucker zu gewährende Subvention,

d) gegebenenfalls, ob der Zucker nach Italien zu liefern ist.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger hat :

a) Anspruch

— auf Zahlung der Subvention für die im Angebot angegebene Menge,

— auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem der in Artikel 1 genannte Zucker erzeugt worden ist, für eine Zuckermenge in Höhe der in der Zuschlagserklärung angegebenen Menge, für die die Subvention gemäß Artikel 11 gezahlt wurde. Diese Ausfuhrlizenz ist in der Zeit vom 15. Oktober 1975 bis 31. März 1976 zu beantragen. Sie gilt 6 Monate vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 (1) an,

— die unter dem zweiten Gedankenstrich genannte Zuckermenge vom Hoheitsgebiet des unter dem gleichen Gedankenstrich genannten Mitgliedstaats aus auszuführen, ohne daß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG Anwendung findet ;

b) die Verpflichtung,

— die in dem Angebot angegebene Weißzuckermenge auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abzusetzen

oder,

— sofern der Weißzucker für Italien bestimmt ist, den in Artikel 10 genannten Bedingungen zu entsprechen.

In beiden Fällen wird der in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehene Betrag beim Absatz nicht erhoben, und Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung findet auf diesen Zucker Anwendung.

Artikel 10

Die in Artikel 9 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Bedingungen sind die folgenden :

a) der Zuschlagsempfänger muß den Weißzucker zu einem Verkaufspreis liefern, der 35,56 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm unverpackte Ware entweder frei italienische Grenze oder cif italienische Häfen nicht übersteigen darf ;

b) der Zuschlagsempfänger muß in den Verkaufsvertrag eine Klausel aufnehmen, nach der der Zucker nur in Italien und nur in unveränderter Form auf der Einzelhandelsebene vermarktet werden darf.

Artikel 11

Die Subvention für die in dem Angebot genannte Menge wird dem Zuschlagsempfänger unverzüglich durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, der die Ausschreibung vorgenommen hat, und zwar in der Währung des Mitgliedstaats.

Handel es sich jedoch um nach Italien zu liefernden Zucker, so wird die Zahlung der Subvention abhängig gemacht von der Vorlage

a) des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 (2) genannten Kontrollexemplars. Unter den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sinf auszufüllen :

— die Felder 101 und 103,

— das Feld 104 unter Streichung des Nichtzutreffenden und unter Hinzufügung eines der folgenden Vermerke :

„zum Verbrauch in Italien bestimmt",
„destiné à la mise à la consommation en Italie",
„intended for home use in Italy",
„destinato ad essere immesso al consumo in Italia",
„bestemd voor het verbruik in Italië",
„bestemt til forbrug i Italien" ;

b) des in Artikel 10 genannten Vertrages.

Artikel 12

Im Handel mit Drittländern werden die Währungsausgleichsbeträge bei Ausfuhren für diese Ausschreibung nicht angewandt.

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(2) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Artikel 13

(1) Sofern die tatsächlich über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge, auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist,

— die Zuckermenge übersteigt, für die die Subvention gewährt wurde, hat der Zuschlagsempfänger, falls für die übersteigende Menge die in Artikel 9 Buchstabe b) genannte Verpflichtung erfüllt wurde, auf Antrag bei dem zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf Zahlung einer ergänzenden Subvention bis zur Höhe des Unterschieds zwischen seiner vorläufigen Erzeugung und seiner endgültigen Erzeugung, auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist ;

— niedriger als die Zuckermenge ist, für die die Subvention gewährt wurde, so zieht der betreffende Mitgliedstaat für die Fehlmenge die Subvention, erhöht um eine Verzinsung, die auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 9 v.H. für jeden Tag berechnet wird, wieder ein.

(2) Der durch den Mitgliedstaat zu zahlende bzw. einzuziehende Betrag ist je 100 Kilogramm Zucker der Betrag der Subvention oder gegebenenfalls das gewogene Mittel aus den Beträgen der Subvention, die dem betreffenden Zuschlagsempfänger gemäß der Dauerausschreibung gewährt wurde.

Artikel 14

Der folgende Artikel 30e wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 eingefügt :

„*Artikel 30e*

Für die Anwendung von Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 630/75 enthält die Ausfuhrlizenz in Feld 18 einen der folgenden Vermerke :

‚ohne Abschöpfungen auszuführen (Verordnung (EWG) Nr. 630/75)'
‚à exporter sans prélèvements (Règlement (CEE) n° 630/75)'
‚for export without levies (Regulation (EEC) No 630/75)'
‚da esportare senza prelievi (regolamento (CEE) n. 630/75)'
‚uit te voeren zonder heffingen (Verordening (EEG) nr. 630/75)'
‚udføres uden afgifter (forordning (EØF) Nr. 630/75)'."

Artikel 15

Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 ist sinngemäß auf gemäß Artikel 9 Buchstabe a) ausgegebene Ausfuhrlizenzen anwendbar.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Kontrollen zu gewährleisten. Die zuständigen italienischen Stellen senden die in Artikel 11 Buchstabe a) genannten Kontrollexemplare unmittelbar nach Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Italien zurück.

Artikel 17

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 312/75 genannte Dauerausschreibung wird geschlossen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 13. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission